

Füttern mit Verstand

Bei aller staatlicher Verordnungsfülle ist dem Revierbetreuer Selbstdisziplin abgefordert, soll das Naturprodukt „Wildpret aus heimischen Revieren“ weiterhin als Qualitätslebensmittel einen guten Ruf genießen. Als verbotene Futtermittel gelten in den meisten Bundesländern Produkte, die weder „artgerecht“ noch „artspezifisch“ für das betreute Wild sind: etwa bearbeitete Lebensmittel, Speiseabfälle, Back- und Süßwaren, nichteinheimische Früchte, Fi-

sche und Kraftfutter. Dass ein Einbringen von Arzneimitteln in das Wildfutter nur mit jagdbehördlicher Genehmigung erfolgen darf, ist ebenfalls den meisten Länderverordnungen gemein.

Ein klares Nein gilt für Schlachtabfälle und Kadaver von Nutztieren als Lockmittel auf Luderplätzen angesichts der im Raume stehenden klassischen Schweinepest, wobei im Übrigen das Tierseuchenrecht greift.

Das Verfüttern von Tiermehl oder Mischfuttermittel (u.U.

Angesichts BSE-Furcht, Schweinepest und der Wildschadensdiskussion kommen der Erhaltungsbeziehungsweise Ablenkungsfütterung und dem Kirren von Schalenwild große öffentliche Aufmerksamkeit zu. Neben der Kenntnis länderspezifischer Verordnungen bleibt Fingerspitzengefühl in der Revierpraxis gefragt. Hier die wesentlichen Vorschriften und grundlegende Empfehlungen.

Erlaubtes Ausbringen von Futter an Schalenwild

Flächenstaat	Füttern		Kirren		Ablenken
	Zeitraum	Futter	Wild	Futter	
Baden-Württemberg, LJG §§ 19, 20	Vom 1. Dezember bis 31. März, bei Futternot auf Anordnung der Unteren Jagdbehörde	Nur artgerechte Mittel, kein Tiermehl	Schalenwild	Maximal 20 l, für anderes Wild unzugänglich	Nur Schwarzwild, ganzjährig
Bayern, LJG Art. 43	Zu Notzeiten	Nur artgerechte, artspezifische Mittel, kein Tiermehl	–	–	Schwarzwild, ganzjährig
Brandenburg, LJG § 41	Zu Notzeiten	Erhaltungsfütterung durch Rau-, Saftfutter	Nur Schwarzwild	Muss anderem Wild unzugänglich sein; nur artgerechtes Futter	Zur Vorbeugung von Wildschäden ganzjährig, keine Jagdausübung
Hessen, LJG § 30	Vom 1. Januar bis 30. April	Für wiederkäuendes Schalenwild Heu, Rüben, bedingt Silagen (ohne Kraftfutter, mit Raufutter ausbringen)	Nur Schwarzwild und nur mit Genehmigung	Maximal 4 kg, nicht für anderes Schalenwild zugänglich	Nur Schwarzwild, ganzjährig, mit Getreide und Mais, für anderes Wild unzugänglich
Mecklenburg-Vorpommern, LJG §§ 18, 23	Derzeit aufgrund Schweinepestverordnung Schalenwildfütterung ganzjährig untersagt	–	Nur Schwarzwild in Tageseinständen	Maximal 3 kg Mais, Getreide oder Baumfrüchte	–
Niedersachsen, LJG § 32	Vom 1. Januar bis 30. April sowie in Notzeiten (Bekanntgabe durch KJM)	Nicht: Back-, Küchenabfälle, Süßfrüchte, Kraftfutter, Soja	Schalenwild in seinen Jagdzeiten	Maximal 4 kg artgerechtes Futter, keine Behälter etc. verwenden	Einzelgenehmigung durch Jagdbehörde, 1. Mai bis 31. Dezember, siehe „Futter“
Nordrhein-Westfalen, LJG § 25	Vom 1. Dezember bis 30. April, Rehwild nur in Notzeiten	Nur Heu, Grassilage, Rüben	Nur Schwarzwild, keine Behälter etc. verwenden	Getreide, Mais, in den Boden eingebracht	Nur Schwarzwild, artgerechtes Futter in den Boden einbringen
Rheinland-Pfalz, LJG § 28	Vom 16. Januar bis 30. April sowie auf Anordnung der Unteren Jagdbehörde	Nur Heu, Grassilage, Rüben	Nur Schwarzwild	Getreide, Kartoffeln, Äpfel in geringen Mengen	Sofern Jagdbehörde dies einzeln genehmigt/ anordnet
Saarland, LJG § 25	Nur auf Anordnung der Unteren Jagdbehörde in Notzeiten	–	Nur Schwarzwild, sonst Genehmigung einholen	Getreide, Kartoffeln, Äpfel	Nur Schwarzwild, nur mit Erlaubnis der Jagdbehörde
Sachsen, LJG § 45	Vom 1. November bis 31. März, sonst mit Behördene Genehmigung	Nur Heu, Grassilage, Rüben, Waldbaum-Früchte	Schalenwild	Getreide, Baumfrüchte, Obstrest, Körnermais	–
Sachsen-Anhalt, LJG § 34	Zu Notzeiten	Nicht: Küchenabfälle, Backwaren, Süßfrüchte	Schwarzwild	Nicht: Küchenabfälle, Backwaren, Süßfrüchte	Einzelgenehmigung durch Jagdbehörde
Schleswig-Holstein, LJG § 17	Nur zu Notzeiten, nur mit Ausnahme-genehmigung	Kein Tiermehl	Schwarzwild	–	–
Thüringen, LJG § 43	Zu Notzeiten bis 700 Meter üNN	Für wiederkäuendes Schalenwild Heu, Silage, Hackfrüchte, Kastanien, Eicheln	Schalenwild	Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln, Kastanien	Nur Schwarzwild, ganzjährig, nur Getreide, Meldepflicht

Alle Angaben ohne Gewähr

Rau- und Saftfutter stellen bewährte Mittel der Erhaltungsfütterung wiederkäuenden Schalenwildes dar.

„behandeltes“ Getreide) ist ja als potenzieller Träger der BSE-Seuche EU-rechtlich untersagt. Es greifen überdies Verordnungen in einigen Bundesländern ausdrücklich. In anderen Bundesländern bestehen indirekt Verbote, indem die Formel „artgerechten“ Fut-

ters ins Feld geführt wird. Tiermehl hat nichts als Futtermittel in unseren Revieren zu suchen. In jedem Fall ist es guter waidmännischer Brauch, dass mehrere hundert Meter rings um eine Fütterung zur Notzeit „Hahn in Ruh“ gilt (das Bundesjagdgesetz § 19 verlangt

200 Meter). Es liegt letztlich an jedem einzelnen Jagdherrn und Revierbetreuer, dass bei der Fütterung und Kirrung von (Schalen-) Wild Verantwortungsbewusstsein herrscht, um das Renommee der gesamten Jägerschaft zu wahren. **SYS**